

AUSFÜLLHILFE UND MERKBLATT

Förderungsansuchen Härtefallfonds für „Privatzimmervermieter“ und Ausfallsbonus für „touristische Vermietung“

STAND 16. April 2021

INHALT

ALLGEMEINES.....	4
Teil A Ausfüllhilfe.....	5
1. Anmeldung über eAMA.....	5
Technische Anforderungen.....	5
Allgemeine Hinweise	5
Anmeldung mit den Zugangsdaten	5
2. Navigation Innerhalb von eAMA.....	8
Navigation zu Kundendaten.....	8
Navigation zur Einreichung des Förderungsansuchens.....	8
3. Erfassen und Absenden des Förderungsansuchens.....	9
Allgemeine Informationen zur Erfassung	9
Antrag erfassen und Absenden	10
Teil B Merkblatt Härtefallfonds.....	13
4. Informationen zu einzelnen Punkten des Förderungsansuchens	13
Punkt 2: Ich/Wir bringe(n) ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein:	13
punkt 3: Ich/Wir vermiete/n private Gästezimmer oder Ferienwohnungen im eigenen HaushaLt, der auch Hauptwohnsitz ist, mit höchstens 10 Betten und unterliegen nicht der Gewerbeordnung 1994	15
Punkt 5: Ich/Wir bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung betroffen	17
Punkt 6: Meine/Unsere Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG - abseits von Einkünften aus Privatzimmervermietung - betragen im Betrachtungszeitraum: EURO.....	19
8. Ich/Wir haben keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.	21
Punkt 9: Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.....	21
Punkt 11: Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung	22
Punkt 13: Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.....	22
Punkt 15: Die Richtigkeit der Angaben wird unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt.	22
5. Was passiert nach der Einreichung	23
Prüfung	23
Berechnung.....	23
Förderungsvertrag und Auszahlung	25
Überprüfung und Evaluierung	25
Teil C Merkblatt „AusfallsbonusAusfallsbonus“	27
6. Informationen zu einzelnen Punkten des Förderungsansuchens	27
Allgemeines	27
punkt 3: Ich/Wir als touristischer Vermieter mit Hauptwohnsitz in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig (Mehrfachnennung möglich) betroffen:	29

Punkt 4: Ich/Wir vermiete/n für touristische Zwecke Privatzimmer, Ferienwohnungen, Appartements oder/und Ferienhäuser für welche ich/wir die entsprechende Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt haben.....	30
Punkt 5: Ich bin/Wir sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch eineN mindestens 40 %igen Umsatzeinbruch zu dem vergleichbaren Zeitraum betroffen. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.	30
Punkt 10: Die De-minimis Obergrenze von EUR 200.000 wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.	32
Punkt 13: Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.....	33
Punkt 15: Ich erkläre an Eides Statt, dass meine Angaben richtig sind.....	33
Beilagen: Nachweis Umsatz	34
7. Was passiert nach der Einreichung	35
Prüfung	35
Berechnung	35
Förderungsvertrag und Auszahlung	37
Überprüfung und Evaluierung	37

Anlagen

- Förderungsansuchen „Härtefallfonds“ - Seite 26
- Förderungsansuchen „Ausfallsbonus“ – Seite 38

ALLGEMEINES

Diese Ausfüllhilfe und dieses Merkblatt dienen als Hilfestellung bei der Online-Einreichung von Förderungsansuchen betreffend „Privatzimmervermietung“ und „touristische Vermietung“ im Rahmen der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen (kurz Härtefallfondsrichtlinie). Dazu zählt auch die Gewährung eines Ausfallsbonus an Vermieter, die direkt von einem Umsatzeinbruch von mind. 40% je beantragtem Betrachtungszeitraum betroffen sind.

Achtung: Die Einreichung eines Förderungsansuchens ist ausschließlich über [eAMA](#) möglich.

Für die Antragsstellung ist eine Klientennummer der AMA notwendig. Sind Sie als Förderwerber noch nicht bei der AMA registriert, so folgen Sie den Angaben unter <https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Bewirtschafter-Betriebsdaten/Stammdatenerhebungsformular>

Sollten Sie Ihre Klientennummer nicht mehr kennen, beantragen Sie nicht neu, sondern kontaktieren Sie uns über einstiegshile@ama.gv.at oder rufen Sie die Hotline an Tel.: 050 3151 99 und wählen Sie dann die Auswahlnummer für eAMA.

Achtung: Die Registrierung als Förderwerber bei der AMA kann einige Tage in Anspruch nehmen. Bitte berücksichtigen Sie diese Zeitspanne bei der Abgabefrist Ihrer Anträge. Eine verspätete Abgabe ist nicht zulässig.

Die aktuelle Härtefallfondsrichtlinie finden Sie unter <https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter#14640>

Im Teil A „Ausfüllhilfe“ finden Sie technische und formale Erklärungen zum Förderungsansuchen über eAMA.

Im Teil B „Merkblatt Härtefallfonds“ finden Sie fachliche und inhaltliche Erklärungen zum Förderungsansuchen „Härtefallfonds“ über eAMA.

Im Teil C „Merkblatt Ausfallsbonus“ finden Sie fachliche und inhaltliche Erklärungen zum Förderungsansuchen „Ausfallsbonus“ über eAMA.

1. ANMELDUNG ÜBER EAMA

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Für die Arbeit mit eAMA wird empfohlen, eine aktuelle Software zu verwenden. Achten Sie aus sicherheitstechnischen Gründen darauf, dass Ihr Betriebssystem auf dem neuesten Stand ist. Durch Installieren erforderlicher Updates stellen Sie die Funktionalität von www.eama.at sicher. Informationen zu Downloads und notwendigen Einstellungen finden Sie unter „[Technische Hilfe](#)“.

ALLGEMEINE HINWEISE

- Aus Sicherheitsgründen werden Sie nach 60 Minuten Inaktivität automatisch von eAMA abgemeldet; nicht gespeicherte Daten gehen dabei verloren. Speichern Sie daher regelmäßig Ihre erfassten Daten!
- Während der Wartungszeiten ist eAMA nicht erreichbar. Die aktuellen Termine entnehmen Sie der eAMA-Startseite.
- Funktioniert der Einstieg nicht, beachten Sie die auftretende Meldung. Versuchen Sie es nach einiger Zeit wieder oder kontaktieren Sie die AMA. Kontaktinformationen finden Sie im eAMA unter „[Kontakt](#)“.
- Verwenden Sie zum Navigieren ausschließlich die Funktionen unserer Homepage und nicht die Ihres Browsers.
- Folgende Browser werden empfohlen: Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge

ANMELDUNG MIT DEN ZUGANGSDATEN

Achtung:

Eine Anmeldung mit Handysignatur oder PIN-Code ist nur möglich, wenn der Privatzimmervermieter/Förderungswerber in der AMA bereits angelegt ist. Liegt dies nicht vor, registrieren Sie sich im ersten Antragsschritt bitte [hier](#).

Unter www.eama.at gelangen Sie zur Startseite von eAMA.

Anmeldung eAMA

Durch Klick auf „**Anmelden**“ gelangen Sie zur Anmeldeübersicht. Hier können Sie auswählen, ob Sie die Anmeldung mittels „**Handy-Signatur**“ oder „**eAMA-PIN-Code**“ durchführen wollen.

Anmelden mittels Handy-Signatur

Nach der Eingabe der „Mobiltelefonnummer“ und des „Signatur Passworts“ muss mit dem Button „Identifizieren“ ein TAN angefordert werden. Dieser wird via SMS übermittelt. Nach Eingabe des TAN und Klick auf „**Signieren**“ erfolgt die Anmeldung bei Ihrem Benutzerkonto.

Anmelden mittels eAMA PIN-Code

Durch die Eingabe der „Klienten- oder Betriebsnummer“ und des „PIN-Codes“ und Klick auf „Anmelden“ melden Sie sich bei ihrem Benutzerkonto an.



The screenshot shows the 'eAMA PIN-Code' login interface. At the top, there are two tabs: 'eAMA PIN-Code' (selected) and 'Handy-Signatur'. Below the tabs, there are two input fields: 'Klienten- oder Betriebsnummer' with the value '12345678' and 'PIN-Code' with a masked input (dots). A green 'Anmelden' button is positioned below the PIN field. At the bottom left, there are two links: 'PIN-Code anfordern' and 'Fragen und Antworten (FAQ)'.

Anmeldung PIN-Code

Anmeldung nicht erfolgreich?

Achten Sie auf eine korrekte Eingabe der Zugangsdaten. Wenn Sie über keine aktuellen Zugangsdaten verfügen, können neue Zugangsdaten unter „PIN-Code anfordern“ angefordert werden.



This screenshot shows the same login form as above, but in an error state. The 'Klienten- oder Betriebsnummer' field now contains '123456|' with a green border. The 'PIN-Code' field contains the placeholder text 'PIN-Code eingeben'. The 'Anmelden' button is now greyed out. The 'PIN-Code anfordern' link at the bottom left is highlighted with a red rectangular box.

Unter „Jetzt registrieren!“ kann eine Neuanmeldung durchgeführt werden. Neue Zugangsdaten werden innerhalb weniger Tage per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zugestellt.

Bei Fragen zur Anmeldung mit der Handy-Signatur stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/eAMA-Das-Internet-serviceportal/Kontakt.

Informationen zur Handy-Signatur finden Sie unter <https://www.oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/Handy-Signatur---Der-digitale-Ausweis.html>. Hier befindet sich auch ein Link zur Liste der Registrierungsstellen. Die Vorbereitung zur Freischaltung der Handy-Signatur ist auch über die Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene möglich.

2. NAVIGATION INNERHALB VON EAMA

NAVIGATION ZU KUNDENDATEN



Nach dem Einstieg in eAMA gelangen Sie über den Reiter „Kundendaten“ zur Kundendatenübersicht. Unter dieser, können Sie Ihre persönlichen Daten, Adresse, Kontaktdaten und Bankverbindung einsehen und gegebenenfalls aktualisieren.

Achtung:

Überprüfen Sie bitte vor der Erfassung des Förderungsansuchens Ihre Kundendaten.

NAVIGATION ZUR EINREICHUNG DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Über den Reiter „LE-Projekte“ (1.) gelangen Sie zur Antragsstellung. Durch Klicken auf „Erfassung Förderungsantrag“ (2.) gelangen Sie direkt in die Maske zur Antragserfassung betreffend Härtefallfonds.

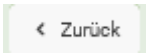


3. ERFASSEN UND ABSENDEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Hinweis

In diesem Punkt finden Sie nur allgemeine bzw. technische Informationen zur Erfassung. Fachliche Informationen zu den einzelnen Abfragepunkten finden Sie im Abschnitt B und C

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ERFASSUNG

- Lesen Sie die Richtlinie und dieses Merkblatt aufmerksam durch, bevor Sie mit der Antragsstellung beginnen.
- Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung nur möglich ist, wenn alle Förderungsvoraussetzungen/Bestätigungen/Verpflichtungen/Kenntnisnahmen zutreffen bzw. eingehalten werden und durch Sie bestätigt werden. Trifft eine Förderungsvoraussetzung nicht zu, ist eine Antragstellung nicht zulässig bzw. möglich.
- Datumsfelder sind im Format TT.MM.JJJJ zu erfassen (zB. 16.06.2020)
- Betragsfelder sind im Format XXXXXX,XX zu erfassen (zB. 1000,00)
- Beginnen Sie bei der Erfassung von Werten bitte immer am Beginn des Feldes, erfassen Sie keine Leer- oder Sonderzeichen.
- Speichern Sie Ihre erfassten Daten regelmäßig mit dem Button , dadurch bleiben Ihre Daten auch durch Schließen des Fensters gespeichert und Sie können die Eingabe zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen
- Durch den Button  werden Ihre gesamten Eingaben zu dem Betrachtungszeitraum gelöscht
- Mittels dem Button  erhalten Sie das Antragsformular als PDF. Sie können dieses für Ihre Ablage ausdrucken oder abspeichern. Das Hochladen des PDF Formulars in den Antrag ist nicht erforderlich.
- Durch den Button  gelangen Sie zurück in die Übersicht, wo Sie weitere Betrachtungszeiträume auswählen können.

ANTRAG ERFASSEN UND ABSENDEN

Durch Klicken auf den Link „Erfassung Förderungsantrag“ im eAMA (siehe Seite 7) gelangen Sie auf die Startseite der Eingabemaske zum Ansuchen für den Härtefallfonds und den Ausfallsbonus. Die nachfolgend beschriebene Eingabe für das Ansuchen zu einem Betrachtungszeitraum gilt analog für den Härtefallfonds und den Ausfallsbonus.



Durch den Button  können Sie in weiterer Folge den Betrachtungszeitraum auswählen. Es ist für jeden Betrachtungszeitraum ein eigenes Ansuchen zu stellen.

Härtefallfond			
	Betrachtungszeitraum	Status	Erstelldatum
	Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020	nicht angelegt	-
	Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020	nicht angelegt	-

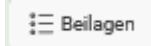


Achtung: Schließen Sie die Antragsstellung eines Betrachtungszeitraumes ab, bevor Sie mit einem weiteren Betrachtungszeitraum beginnen.

Der Status zeigt Ihnen, wie weit der jeweilige Betrachtungszeitraum von Ihnen bereits bearbeitet wurde. Gehen Sie nun wie folgt vor:

- Durch den Bleistift  kommen Sie in das Ansuchen für den jeweiligen Betrachtungszeitraum. Bitte beachten Sie, dass die einzelnen Betrachtungszeiträume erst nach Ablauf freigeschalten werden (zB. Betrachtungszeitraum 4 wird erst mit 16.7.2020 für Sie ersichtlich).
- Lesen Sie das Antragsformular aufmerksam, durch setzen der Häkchen bestätigen Sie den jeweiligen Punkt. Alle Eingabefelder sind zu befüllen, nähere Informationen finden Sie jeweils im Hilfstext  neben dem Feld.
- Bitte Speichern Sie mit dem Button  regelmäßig Ihre Eingaben
- Nach der Eingabe Ihrer Daten drücken Sie den Button  um Ihre Eingabe auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen. Falls Ihr Antrag einen Fehler aufweist wird dies wie folgt angezeigt (Beispiel):

Fehlermeldungen 	
FEHLERNUMMER	FEHLERMELDUNG
PP-FO_HFF_001	Es wurde im Punkt 3 kein Betriebszweig ausgewählt (Es wurde nichts auf der Ebene von 3a bis 3g angekreuzt).
PP-FO_HFF_010	Sie haben unter Punkt 11 - Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung keine Auswahl getroffen.
	

- Dokumente (zB. Nachweise) können Sie über den Button  dem Ansuchen beifügen. Außer in bestimmten Fällen – siehe fachliche Information/Abschnitt B – ist es nicht erforderlich, dass Dokumente hochgeladen werden.
- Durch Klicken des Button  wird Ihr Antrag, sofern die Eingaben vollständig sind und den vorgegebenen Kriterien entsprechen, an die AMA übermittelt. Der Antragstatus des Betrachtungszeitraumes wird dann als abgesendet angezeigt.

Hinweis: Wird bei einem Betrachtungszeitraum der Status „abgesendet“ angezeigt, ist dieser bereits bei der AMA eingelangt.

Achtung: Wurde ein Ansuchen abgesendet, kann dieses nicht mehr gelöscht oder verändert werden. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Klientennummer per Mail an haertefallfonds@ama.gv.at bzw. ausfallsbonus@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

- Das abgesendete Ansuchen können Sie über den Bleistift  jederzeit aufrufen und einsehen. Auch der PDF Download steht Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Härtefallfond

	Betrachtungszeitraum	Status
	Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020	Abgesendet
	Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020	in Erfassung

Ein vollständiges Ansuchen zur Übersicht finden Sie in der Anlage.

4. INFORMATIONEN ZU EINZELNEN PUNKTEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

PUNKT 2: ICH/WIR BRINGE(N) EIN ANSUCHEN FÜR FOLGENDEN BETRACHTUNGSZEITRAUM EIN:

Beachten Sie bitte:

- Um länger andauernde finanzielle Notlagen durch die Corona-Krise abzufedern, wird ein Sicherheitsnetz für Förderungswerber eingezogen. Für die definierten Betrachtungszeiträume kann bis zum 31.07.2021, vorbehaltlich der budgetären Bedeckung, ein gesondertes Ansuchen eingebracht werden:

Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020

Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020

Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 bis 15.06.2020

Betrachtungszeitraum 4: 16.06.2020 bis 15.07.2020

Betrachtungszeitraum 5: 16.07.2020 bis 15.08.2020

Betrachtungszeitraum 6: 16.08.2020 bis 15.09.2020

Betrachtungszeitraum 7: 16.09.2020 bis 15.10.2020

Betrachtungszeitraum 8: 16.10.2020 bis 15.11.2020

Betrachtungszeitraum 9: 16.11.2020 bis 15.12.2020

Betrachtungszeitraum 10: 16.12.2020 bis 15.01.2021

Betrachtungszeitraum 11: 16.01.2021 bis 15.02.2021

Betrachtungszeitraum 12: 16.02.2021 bis 15.03.2021

Betrachtungszeitraum 13: 16.03.2021 bis 15.04.2021

Betrachtungszeitraum 14: 16.04.2021 bis 15.05.2021

Betrachtungszeitraum 15: 16.05.2021 bis 15.06.2021

- Bei der Erfassung müssen Sie einen Betrachtungszeitraum auswählen. Es stehen im die möglichen Betrachtungszeiträume zur Auswahl zur Verfügung.
- Es ist für jeden der oben genannten Anträge ein getrenntes Ansuchen zu stellen, sofern Sie in mehreren Betrachtungszeiträumen von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen sind.

- Als Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 heranzuziehen.
- Wenn Änderungen zu einem bereits abgesendeten Ansuchen erforderlich sind, übermitteln Sie die Änderung per Mail an: le-projekte@ama.gv.at. Ein zweites Ansuchen für den gleichen Betrachtungszeitraum kann nicht abgesendet werden.



Achtung: Ein Ansuchen für den Betrachtungszeitraum 1 kann spätestens bis zum 31.07.2020 zurückgezogen werden, sofern noch kein weiteres Ansuchen gestellt wurde. Ein eventuell bereits ausgezahlter Betrag des zurückgezogenen Ansuchens ist zurückzuerstatten. Wird das Ansuchen nicht fristgerecht zurückgezogen, erfolgt seine Erledigung nach Maßgabe der Richtlinie in der Fassung der zweiten Änderung.

PUNKT 3: ICH/WIR VERMIETE/N PRIVATE GÄSTEZIMMER ODER FERIENWOHNUNGEN IM EIGENEN HAUSHALT, DER AUCH HAUPTWOHNSITZ IST, MIT HÖCHSTENS 10 BETTEN UND UNTERLIEGEN NICHT DER GEWERBEORDNUNG 1994

Beachten Sie bitte:

- Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Privatzimmervermieterinnen bzw. Privatzimmervermieter, das sind Vermieterinnen bzw. Vermieter von privaten Gästezimmern oder Ferienwohnungen im eigenen Haushalt mit höchstens 10 Betten, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.

Achtung:

Es zählen sämtliche angebotenen Schlafgelegenheiten (Fix- und Zusatzbetten). Werden z.B. 2 Ferienwohnungen für jeweils 4 bis 6 Personen vermietet, dann wird die max. zulässige Bettenanzahl überschritten und eine Förderung ist nicht möglich.

Die steuerrechtliche Beurteilung ist von der gewerberechtlichen zu trennen: Dass ein Vermieter von bis zu fünf Ferienwohnungen unabhängig von der Bettenanzahl keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern aus Vermietung und Verpachtung erzielt, bedeutet nicht, dass er keine Gewerbeberechtigung bräuchte.

Für den Härtefallfonds relevant ist die gewerberechtliche, nicht die steuerrechtliche Einordnung Ihrer Vermietung. Wenn für Ihren Beherbergungsbetrieb eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, ist eine Antragstellung auch dann unzulässig, wenn Sie steuerrechtlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (und nicht aus Gewerbebetrieb) erzielen.

Bitte beachten Sie, dass sich die gewerberechtliche Rechtsprechung in den letzten Jahren verschärft hat: Das Anbieten von Ferienwohnungen für touristische Zwecke wird auch bei nur geringfügigen Nebenleistungen als gewerbsmäßige Beherbergung angesehen, nicht mehr als bloße Raumvermietung (siehe z.B. VwGH Ra 2018/04/0144; VwGH Ro 2019/04/0019). In diesem Fall unterliegen Sie also der Gewerbeordnung. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte die für Sie zuständige Gewerbebehörde.

Bieten Sie sowohl Privatzimmer als auch Ferienwohnungen an, sind gewerberechtlich sämtliche angebotenen Betten zusammenzuzählen (auch solche, die Sie möglicherweise an anderen Standorten anbieten). Nur wenn Sie in Summe weniger als zehn Schlafgelegenheiten anbieten, sind Sie als Privatzimmervermieter aus dem Härtefallfonds anspruchsberechtigt.

- Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen bzw. Ehe- oder Personengemeinschaften.
- Die Gästezimmer/Ferienwohnungen müssen sich am Hauptwohnsitz des Privatzimmervermieters befinden. Sind die Gästezimmer z.B. im Nachbarhaus mit anderer Adresse oder in einer anderen Gemeinde besteht kein Anspruch
- Geben Sie hier bitte die Bettenanzahl und den durchschnittlichen Preis pro Nächtigung und Person an.

PUNKT 5: ICH/WIR BIN/SIND DURCH COVID-19 VON EINER WIRTSCHAFTLICH SIGNIFIKANTEN BEDROHUNG BETROFFEN

Beachten Sie bitte:

- Eine wirtschaftliche signifikante Bedrohung durch COVID-19 Krise liegt vor, wenn ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zu einem vergleichbaren Zeitraum gegeben ist.
- Es dürfen immer nur jene Umsätze im Förderungsansuchen erfasst werden, die im Bereich Privatzimmervermietung am Hauptwohnsitz entstanden sind.

Beispiel:

Vermietet werden 2 Gästezimmer mit jeweils 2 Betten am Hauptwohnsitz und 1 Ferienwohnung mit max. 6 Betten (inkl. Zusatzbetten) an einer anderen Adresse. Bei den Umsätzen dürfen nur jene der Gästezimmer erfasst werden.

- Grundsätzlich sind die Umsätze auf das Entstehungsprinzip (Zeitpunkt der Leistung) und nicht auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abzustellen.
- Im Feld „Umsatz im Betrachtungszeitraum“ ist der tatsächliche im Betrachtungszeitraum erlöste Umsatz einzutragen.
- Sofern Sie im Vergleichszeitraum des Vorjahres bereits Zimmervermieter waren, gilt:
 - Umsatz im Vergleichszeitraum (der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020)
 - Nur wenn der Vergleich mit dem Vorjahr nicht möglich ist – z.B. wegen Renovierungsarbeiten im Vergleichszeitraum – dann gilt:
 - durchschnittlicher monatlicher Umsatz des Jahres 2020 vor 16.03. oder
 - Umsatzerwartungen des beantragten Betrachtungszeitraums auf Grund der jeweiligen Größe, z.B. durch Nachweis von Buchungen bzw. Stornierungen.
- Sofern Sie im Vergleichszeitraum noch kein Zimmervermieter waren, haben Sie folgende Möglichkeiten, den Umsatz des vergleichbaren Zeitraums zu ermitteln:
 - Durchschnittlicher monatlicher Umsatz des Jahres 2020 vor 16.03. oder
 - mit Umsatzerwartungen des beantragten Betrachtungszeitraums auf Grund der jeweiligen Größe, z.B. durch Nachweis von Buchungen bzw. Stornierungen.



Beilage: Sofern der Privatzimmervermieter/Förderungswerber eine Personengemeinschaft ist und nicht alle Personen als Förderungswerber im Ansuchen angeführt werden und/oder die anteilige Beteiligung nicht nach Köpfen gerechnet wird, laden Sie bitte ein Dokument mit mindestens folgendem Inhalt hoch: Vor- und Nachname, Geburtsdaten der Personen und Anteil in % an der Personengemeinschaft.

**PUNKT 6: MEINE/UNSERE EINKÜNFTE IM SINNE DES § 2 ABS. 3 ESTG -
ABSEITS VON EINKÜNFTEEN AUS PRIVATZIMMERVERMIETUNG - BETRAGEN
IM BETRACHTUNGSZEITRAUM: EURO**

Beachten Sie bitte:

- Nicht dazuzählen z.B. Studienbeihilfe, Kinderbetreuungs- Weiterbildungs- und Pflegekarenzgeld
- Sofern kein Einkommen lt. Definition vorliegt ist zumindest „0,00“ zu erfassen.
- Mit „unsere“ sind Personen in einer Personengemeinschaft und Gesellschafter einer juristischen Person gemeint.
- Es sind jene anderen Einkünfte anzugeben, die zusätzlich zur Privatzimmervermietung erzielt wurden. Das sind
 - die Einkünfte vor Einkommensteuer, z.B.
nichtselbständige Einkünfte vor Lohnsteuer (Brutto minus SV), dazu zählen auch Pensionen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung (z.B. Alters- bzw. Witwer/Witwenpension) oder die Differenz aus Mieteinnahmen für Gewerbeimmobilien und Ausgaben (Werbungskosten). Maßgebend ist die steuerliche Größe „Einkünfte“, wobei es unerheblich ist, wie hoch diese sind und ob sie veranlagungspflichtig sind oder nicht.
 - Erhaltene oder künftige der Höhe nach abschätzbaren Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen

Beispiel:

Vermietet werden 2 Gästezimmer mit jeweils 2 Betten am Hauptwohnsitz und 1 Ferienwohnung mit max. 6 Betten (inkl. Zusatzbetten) an einer anderen Adresse. War die Ferienwohnung im Betrachtungszeitraum vermietet, dann stellen die Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) aus der Vermietung der Ferienwohnung Nebeneinkünfte dar und sind anzugeben.

- Nebeneinkünfte sind für den gewählten Betrachtungszeitraum heranzuziehen; aus Vereinfachungsgründen können die Nebeneinkünfte desjenigen Kalendermonats herangezogen werden, in welchem der Betrachtungszeitraum beginnt.
Beispiel:

Betrachtungszeitraum 1: beginnt am 16.03. und endet am 15.04.2020. In diesem Fall sind die Einkünfte außerhalb der Privatzimmervermietung entweder zwischen 16.03. und 15.04. oder für den Monat März zu ermitteln und anzugeben.



Beilage: Sofern ein Privatzimmervermieter/Förderungswerber eine Förderung aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds erhalten hat, laden Sie bitte eine Beilage mit Angabe der Höhe hoch.



Beilage: Sofern es sich beim Privatzimmervermieter/Förderungswerber um eine Ehe- oder Personengemeinschaft handelt und ein Einkommen größer EUR 0,00 angegeben wird, laden Sie bitte eine Beilage mit mindestens folgendem Inhalt hoch: Auflistung aller Personen des Förderungswerbers (also Personen in der Personen- oder Ehegemeinschaft mit den jeweiligen Einkünften in EUR.

8. ICH/WIR HABEN KEINE WEITEREN FÖRDERUNGEN IN FORM VON BARAUSZAHLUNGEN DURCH GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN ODER DEREN BEAUFTRAGTE ERHALTEN, DIE DER BEKÄMPFUNG DER AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 DIENEN.

Beachten Sie bitte:

- Eine gleichzeitige Beantragung eines Privatzimmervermieters/Gesellschafters im Rahmen der EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich und im Rahmen der Richtlinie für Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietung ist nicht möglich.

PUNKT 9: DIE DE-MINIMIS OBERGRENZE WIRD DURCH GENEHMIGUNG DIESES FÖRDERUNGSANSUCHENS EINGEHALTEN.

Beachten Sie bitte:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können einem einzigen Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,- innerhalb von drei Jahren gewährt werden. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Zum "einzigen Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen; c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

PUNKT 11: LEISTUNGEN AUS DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Beachten Sie bitte:

! Sofern es sich beim Privatzimmervermieter/Förderungswerber um eine Personengemeinschaft oder Ehegemeinschaft handelt und mindestens eine Person in der Gemeinschaft eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhält, dann sind im Förderungsansuchen die Namen derjenigen Personen einzutragen, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) erhalten. Nur für diese Person ist die AL-Versicherung ein Ausschlusskriterium.

PUNKT 13: ALLE ANGABEN UND BEILAGEN SIND VOLLSTÄNDIG, RICHTIG UND NACHWEISBAR.

Beachten Sie bitte:

- Standardmäßig sind – bis auf die oben angeführten Punkte - keine Beilagen hochzuladen.
- Sie verpflichten sich mit Einreichung des Ansuchens, auf Verlangen der AMA Unterlagen zu übermitteln, welche die im Förderungsansuchen bekanntgegebenen Werte/Angaben (insbesondere Umsätze) nachweisen. Die AMA ist gemäß Richtlinie zur Überprüfung verpflichtet.
- Als geeignete Nachweise gelten lt. Härtefallfondsrichtlinie Aufzeichnungen die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung (z. B. teilpauschalierte Bereiche, Teilpauschalierung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung), der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden. Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, können freiwillige Aufzeichnungen des Förderungswerbers oder andere Belege herangezogen werden.

PUNKT 15: DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN WIRD UNTER ABGABE EINER EIDESSTATTLICHEN ERKLÄRUNG BESTÄTIGT.

Beachten Sie bitte:

- Sie geben die eidesstattliche Erklärung durch Setzen des Häkchens ab. Es ist nicht erforderlich, dass Sie ein Dokument hochladen.

5. WAS PASSIERT NACH DER EINREICHUNG

PRÜFUNG

Förderungsansuchen werden von der AMA hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderungswerbers bzw. auf Grund der nachträglich angeforderten Unterlagen sowie auf Plausibilität geprüft.

BERECHNUNG

Wie hoch ist der Förderungsbetrag je Betrachtungszeitraum und wie wird dieser berechnet?

- Die Berechnung erfolgt je Privatzimmervermieter bzw. natürlicher Person Die Berechnung erfolgt je Bewirtschafter/Gesellschafter.
- Berechnung für Privatzimmervermieter, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres bereits Privatzimmervermieter waren, gilt:
 - Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus der Differenz der Einkünfte des Vergleichszeitraums minus Einkünfte des Betrachtungszeitraums, abzüglich eines pauschalen Abzuges in Höhe von 50 % für nicht angefallene Ausgaben (z.B. Frühstück, Reinigung, Heizung und Strom)
 - Der ermittelte Förderungsbetrag beträgt 80 % der Bemessungsgrundlage, aber maximal EUR 2.000,00 und mindestens EUR 500,00.
- Berechnung für Privatzimmervermieter, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres noch nicht Privatzimmervermieter waren, gilt:
 - Sofern ein Umsatzverlust von mindestens 50 % nachgewiesen wird, beträgt die die ermittelte Förderung eine Pauschale in Höhe von EUR 500,00.
- Erreicht oder übersteigt die Summe aus den Nebeneinkünften (Einkünfte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft) zuzüglich von im jeweiligen Betrachtungszeitraum erhaltenen Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen und/oder künftige der Höhe nach abschätzbaren Versicherungsleistungen im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum den Betrag von EUR 2.000, steht keine Förderung zur Abgeltung der Einkunftsverluste und kein Comeback-Bonus zu.
- Übersteigt die Summe aus den Nebeneinkünften zuzüglich von im jeweiligen Betrachtungszeitraum erhaltenen Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen und/oder künftigen der Höhe nach abschätzbaren Versicherungsleistungen und zuzüglich der Förderung für

die Abgeltung der Einkunftsverluste im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum den Betrag von EUR 2.000, ist der Förderbetrag um den EUR 2.000 überschreitenden Betrag zu kürzen. Durch diese Kürzung darf der Förderbetrag jedoch nicht unter EUR 500 sinken.

Beispielberechnungen:

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Einkünfte im Vergleichszeitraum:	6.000,00	8.000,00	1.000,00	2.000,00
Einkünfte im Betrachtungszeitraum 2020:	1.500,00	2.000,00	0,00	0,00
Differenz :	4.500,00	6.000,00	1.000,00	2.000,00
Pauschaler Abzug von 50 % für nicht angefallene Ausgaben:	2.250,00	3.000,00	500,00	1.000,00
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	2.250,00	3.000,00	500,00	1.000,00
davon 80 % Fördersatz:	1.800,00	2.400,00	400,00	800,00
ermittelter Förderungsbetrag (Deckelung und):	1.800,00	2.000,00	500,00	800,00
Andere Einkünfte gemäß §2, Abs.3:	800,00	800,00	1.550,00	2.200,00
Tatsächlicher Förderungsbetrag	1.200,00	1.200,00	500,00	0,00
Comeback-Bonus	500,00	500,00	500,00	0,00
Auszahlungsbetrag	1.700,00	1.700,00	1.000,00	0,00

FÖRDERUNGSVERTRAG UND AUSZAHLUNG

Nach der Plausibilisierung und Prüfung Ihrer Angaben und der Berechnung erfolgt die Auszahlung. Die Auszahlungstermine sind unter www.ama.at ersichtlich. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Förderungszusage. Diese wird Ihnen per Post zugestellt und ist im Serviceportal eAMA unter Archiv abrufbar.

ÜBERPRÜFUNG UND EVALUIERUNG

Förderungswerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Stichprobenartige Überprüfungen der Förderung erfolgen – auch nach Auszahlung – entweder durch

- Unterlagenanfordern
- am Betrieb des Förderungsnehmers mittels Einsicht in die Unterlagen, welche die Angaben im Förderungsansuchen begründen, durch Organe bzw. Beauftragte der AMA. Eine Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer kann darüber hinaus durch Organe bzw. Beauftragte des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden oder
- durch Abgleiche Ihrer Angaben mit Daten der Sozialversicherungsträger bzw. des Bundesministeriums für Finanzen.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt die AMA im Auftrag des BMF eine Evaluierung durch. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

Anlage „Förderungsansuchen für die Phase 2 für den Bereich „Privatzimmervermietung“

Förderungsansuchen für die Phase 2 für den Bereich "Privatzimmervermietung"

gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft ink. Privatzimmervermietung

Informationen:

Alle Zahlungen werden auf die letzte von Ihnen bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen.

Ihr Auszahlungskonto können Sie jederzeit im eAMA unter KUNDENDATEN einsehen und ändern.

Lesen Sie bitte die Richtlinie, Ausfüllhilfe und Merkblatt. Zu finden unter www.ama.at -> Formulare und Merkblätter -> Härtefallfonds Covid

Es ist nur ein Förderungsansuchen gemäß ausgewähltem Zeitraum des Punktes 2 zulässig. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Klientennummer und der Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

- 1 Ich/Wir habe/n die Richtlinie, die Ausfüllhilfe und das Merkblatt gelesen. ☐
- 2 Ich/Wir habe/n bringen ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein:
- * Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020
 - * Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020
 - * Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 bis 15.06.2020
 - * Betrachtungszeitraum 4: 16.06.2020 bis 15.07.2020
 - * Betrachtungszeitraum 5: 16.07.2020 bis 15.08.2020
 - * Betrachtungszeitraum 6: 16.08.2020 bis 15.09.2020
 - * Betrachtungszeitraum 7: 16.09.2020 bis 15.10.2020
 - * Betrachtungszeitraum 8: 16.10.2020 bis 15.11.2020
 - * Betrachtungszeitraum 9: 16.11.2020 bis 15.12.2020
 - * Betrachtungszeitraum 10: 16.12.2020 bis 15.01.2021
 - * Betrachtungszeitraum 11: 16.01.2021 bis 15.02.2021
 - * Betrachtungszeitraum 12: 16.02.2021 bis 15.03.2021
 - * Betrachtungszeitraum 13: 16.03.2021 bis 15.04.2021
 - * Betrachtungszeitraum 14: 16.04.2021 bis 15.05.2021
 - * Betrachtungszeitraum 15: 16.05.2021 bis 15.06.2021
- 3 Ich/Wir vermiete/n private Gästezimmer im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, mit höchstens 10 Betten und unterliegen nicht der Gewerbeordnung 1994. ☐
- Bettenanzahl durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person
- 4 Ich/Wir habe/n den Hauptwohnsitz in Österreich. ☐
- 5 Ich/Wir bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung betroffen
- ☐ als Privatzimmervermieter, der im Vergleichszeitraum des Vorjahres bereits Privatzimmer vermietet hat, von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum.
- Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO
- Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres in EURO
- ☐ als Privatzimmervermieter, der im Vergleichszeitraum des Vorjahres noch nicht Privatzimmer vermietet hat, von einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum.
- Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO
- Umsatz im vergleichbaren Zeitraum in EURO
- 6 Meine/Unsere Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG - abseits von Einkünften aus Privatzimmervermietung - betragen im Betrachtungszeitraum: EURO
- 7 Ich/Wir bestätigen, dass für die Nächtigungen im Betrachtungszeitraum und im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres Tourismusabgaben (Ortstaxen, Nächtigungsabgabe etc.) bezahlt wurden. ☐
- 8 Ich/Wir haben keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen. ☐
- Ausgenommen davon sind
- a) Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit,
 - b) die Inanspruchnahme staatlicher Garantien und
 - c) Förderungen durch den Corona-Familienhärteausgleich.
9. Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten. ☐
- 10 Gegen mich/uns ist kein Insolvenzverfahren anhängig bzw. seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ist ein Jahr vergangen. ☐
- 11 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ☐
- * Ich/wir beziehe/n keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung
- Sofern der Förderungswerber keine natürliche Person ist (das ist z.B. Ehegemeinschaft): Mindestens eine Person/Gesellschafter einer
- * Gesellschaft bürgerlichen Rechts bezieht Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.
- (In diesem Fall Namen hier angeben) _____
- 13 Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar. ☐
- 14 Datenschutz ☐
- 15 Die Richtigkeit der Angaben wird unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt. ☐

6. INFORMATIONEN ZU EINZELNEN PUNKTEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Ein vollständiges Ansuchen zur Übersicht finden Sie in der Anlage.

ALLGEMEINES

Beachten Sie bitte:

- Um länger andauernde finanzielle Notlagen durch die Corona-Krise abzufedern, wird ein Sicherheitsnetz für Förderungswerber eingezogen. Dazu zählt auch die Gewährung eines Ausfallsbonus an touristische Vermieter, die aufgrund der Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Beherbergungsbetriebe (§ 8 COVID-19-SchuMaV bzw. COVID-19-NotMV) direkt von einem Umsatzeinbruch von mind. 40% im Betrachtungszeitraum betroffen sind.
- Es ist eine kumulative Beantragung des Härtefallfonds und Ausfallsbonus möglich, sofern jeweils die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, d.h. Sie können für denselben Zeitraum Förderungsansuchen im Härtefallfonds und für den Ausfallsbonus stellen
- Für die definierten Betrachtungszeiträume ist jeweils ein gesondertes Ansuchen zu stellen:

Ausfallsbonus November: 1.11.2020 bis 30.11.2020

Ausfallsbonus Dezember: 1.12.2020 bis 31.12.2020

Ausfallsbonus Jänner: 1.1.2021 bis 31.1.2021

Ausfallsbonus Februar: 1.2.2021 bis 28.2.2021

Ausfallsbonus März: 1.3.2021 bis 31.3.2021

Ausfallsbonus April: 1.4.2021 bis 30.4.2021

Ausfallsbonus Mai: 1.5.2021 bis 31.5.2021

Ausfallsbonus Juni: 1.6.2021 bis 30.6.2021

Achtung: Sofern ein Betrieb bereits eine Auszahlung der Förderung „Lockdown-Umsatzersatz“ November bzw. Dezember erhalten hat, ist ein Ansuchen um den Ausfallsbonus November bzw. Dezember nicht zulässig.

- Für die Antragsstellung gelten folgende Fristen:

Der Ausfallsbonus kann ab dem 16. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Kalendermonats beantragt werden. (Beispiel: für den Betrachtungszeitraum Ausfallsbonus März ist eine Antragsstellung vom 15.4.2021 bis zum 15.6.2021 möglich)

Für die Betrachtungszeiträume November, Dezember, Jänner und Februar gilt als Ende der Antragsfrist der 31.5.2021.

- In der Privatzimmervermietung oder touristischen Vermietung von Gästezimmern oder Ferienwohnungen neu tätig werdende Personen bzw. Unternehmen, die vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze erzielt haben, sind nicht anspruchsberechtigt. Ausgenommen sind jene, welche die Tätigkeit von einem Rechtsvorgänger übernommen haben.
- Wenn Änderungen zu einem bereits abgesendeten Ansuchen erforderlich sind, übermitteln Sie die Änderung per Mail an: le-projekte@ama.gv.at. Ein zweites Ansuchen für den gleichen Betrachtungszeitraum kann nicht abgesendet werden.

PUNKT 3: ICH/WIR ALS TOURISTISCHER VERMIETER MIT HAUPTWOHNSITZ IN ÖSTERREICH BIN/SIND DURCH COVID-19 VON EINER WIRTSCHAFTLICH SIGNIFIKANTEN BEDROHUNG IN FOLGENDEM BETRIEBSZWEIG (MEHRFACHNENNUNG MÖGLICH) BETROFFEN:

Beachten Sie bitte:

- Der Ausfallsbonus darf nur zu Gunsten von folgenden Personen/Unternehmen gewährt werden:
 - Privatzimmervermieter, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, private Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens 10 Betten vermieten und nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen
 - Gewerbliche touristische Vermieter von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG (= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen (GISA-Zahl ist im Antrag anzugeben)
 - Sonstige in der touristischen Vermietung von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen tätige natürliche Personen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG (= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen

Achtung:

Bei Privatzimmervermietern sowie sonstigen touristischen Vermietern sind nur natürliche Personen bzw. Ehe- und Personengemeinschaften anspruchsberechtigt.

- Der Antragsteller muss im Betrachtungszeitraum und zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Hauptwohnsitz bzw. bei Gewerbebetrieben den Sitz oder die Betriebsstätte in Österreich haben.

PUNKT 4: ICH/WIR VERMIETE/N FÜR TOURISTISCHE ZWECKE PRIVATZIMMER, FERIENWOHNUNGEN, APPARTEMENTS ODER/UND FERIENHÄUSER FÜR WELCHE ICH/WIR DIE ENTSPRECHENDE TOURISMUSABGABEN (ORTS- BZW. NÄCHTIGUNGSABGABEN) ABGEFÜHRT HABEN.

Beachten Sie bitte:

- Bitte geben Sie hier Informationen zu Ihrer Vermietung bekannt, u.a. die Anzahl der Betten/Ferienwohnungen, den Preis pro Person/Nacht und, sofern vorhanden, den Link Ihrer Homepage, auf welcher Sie die Vermietung anbieten.

PUNKT 5: ICH BIN/WIR SIND DURCH COVID-19 VON EINER WIRTSCHAFTLICH SIGNIFIKANTEN BEDROHUNG DURCH EINEN MINDESTENS 40 %IGEN UMSATZEINBRUCH ZU DEM VERGLEICHBAREN ZEITRAUM BETROFFEN. DER VERGLEICHSZEITRAUM IST DER DEM KALENDERMONAT DES BETRACHTUNGSZEITRAUMS ENTSPRECHENDE KALENDERMONAT AUS DEM ZEITRAUM MÄRZ 2019 BIS FEBRUAR 2020.

Beachten Sie bitte:

- Es sind immer nur jene Umsätze im Förderungsansuchen zu erfassen bzw. zu beantragen, die im jeweiligen betroffenen Betriebszweig entstanden sind.
- Es sind ausschließlich die Nettobeträge der Umsätze anzugeben.
- Für die Umsatzangaben sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die durch touristische Vermietung erzielt wurden und für die demnach die Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt wurden.
- Grundsätzlich ist für die Umsätze auf das Entstehungsprinzip (Zeitpunkt der Leistung) abzustellen.
- Für das Feld „Umsatz im Vergleichszeitraum“ gilt:
 - Als Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 heranzuziehen.
 - Sofern Sie als Förderungswerber bereits im Vergleichszeitraum im Betriebszweig tätig waren oder trotz eines Vermieterwechsels die Werte des Vorvermieters kennen, dann ist der Umsatz des jeweiligen Monats aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 einzutragen.
Die eingetragenen Umsätze sind unter der Beilage „Nachweis Umsatz“ hochzuladen.

- Als geeigneter Nachweis gilt lt. Härtefallfondsrichtlinie die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für den jeweiligen Monat. Falls keine UVA für den jeweiligen Monat abzugeben war, ist die Summe der in der UVA für das Quartal, in das dieser Monat fällt, angegebenen Umsätze, dividiert durch drei, heranzuziehen.
- Liegt keine UVA vor oder umfasst die UVA nicht alle Umsätze, sind Aufzeichnungen, die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung, der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen.
- Sofern Sie als Förderungswerber noch nicht im Vergleichszeitraum (aber vor dem 01.11.2020) als Vermieter tätig waren, wird der durchschnittliche Umsatz der Monate der Geschäftstätigkeit herangezogen (Gesamtumsatz aus touristischer Vermietung bzw. Wein-, Mostbuschenschank und Almausschank 2020 dividiert durch Anzahl der Monate der Geschäftstätigkeit)
- Für das Feld „Umsatz im Betrachtungszeitraum“ gilt:
 - Wurden im Betrachtungszeitraum Umsätze aufgrund von Beherbergung aus beruflichen Gründen (z.B. Beherbergung von Monteuren) erzielt, für die keine Tourismusabgaben abzuführen sind, so sind diese Einnahmen als Umsatz im Betrachtungszeitraum anzugeben.

Beachten Sie bitte:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können einem einzigen Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,- innerhalb von drei Jahren gewährt werden. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Zum "einzigsten Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen; c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

PUNKT 13: ALLE ANGABEN UND BEILAGEN SIND VOLLSTÄNDIG, RICHTIG UND NACHWEISBAR.

Beachten Sie bitte:

- Standardmäßig sind die Umsatznachweise für November 2019 als Beilage hochzuladen.
- Sie verpflichten sich mit Einreichung des Ansuchens, auf Verlangen der AMA Unterlagen zu übermitteln, welche die im Förderungsansuchen bekanntgegebenen Werte/Angaben bestätigen. Die AMA ist gemäß Richtlinie zur Überprüfung verpflichtet.
- Als geeigneter Nachweis gilt lt. Härtefallfondsrichtlinie die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für den jeweiligen Monat. Falls keine UVA für den jeweiligen Monat abzugeben war, ist die Summe der in der UVA für das Quartal, in das dieser Monat fällt, angegebenen Umsätze, dividiert durch drei, heranzuziehen
- Liegt keine UVA vor oder umfasst die UVA nicht alle Umsätze, sind Aufzeichnungen, die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung, der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen.

PUNKT 15: ICH ERKLÄRE AN EIDES STATT, DASS MEINE ANGABEN RICHTIG SIND.

Beachten Sie bitte:

- Sie geben die eidesstattliche Erklärung durch Setzen des Häkchens ab. Es ist nicht erforderlich, dass Sie ein Dokument hochladen.

Folgende Beilage ist jedenfalls erforderlich:

- Nachweis Umsatz: Die heranzuziehenden Umsätze im Vergleichszeitraum sind anhand des in der **Umsatzsteuervoranmeldung** (UVA) für den jeweiligen Monat angegebenen Umsatzes nachzuweisen, der auf die Umsätze aus der Privatzimmervermietung oder sonstigen touristischen Vermietung von Gästezimmern oder Ferienwohnungen entfällt. Falls keine UVA für den jeweiligen Monat abzugeben war, ist die Summe der in der UVA für das Quartal, in das dieser Monat fällt, angegebenen Umsätze, dividiert durch drei, heranzuziehen. Liegen diese Daten nicht vor oder umfasst die UVA nicht alle Umsätze, sind Aufzeichnungen, die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung, der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen.

Folgende Beilagen sind für gewerbliche touristische Vermieter und sonstige touristische Vermieter verpflichtend und für Privatzimmervermieter freiwillig hochzuladen:

- Bestätigung Orts-/Nächtigungsabgabe: Von gewerblichen touristischen Vermietern und sonstigen touristischen Vermietern ist eine Bestätigung darüber, dass für die Nächtigungen im betreffenden Vergleichszeitraum Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben, Kurtaxen oder vergleichbare landesübliche Abgaben) bezahlt wurde, vorzulegen. Dazu ist ein **Auszug aus dem Beitragskonto** des Antragstellers, eine **Abgabenerklärung** oder ein anderer, vergleichbarer Nachweis betreffend den Vergleichszeitraum vorzulegen.
- Bestätigung Vermietung: Von gewerblichen touristischen Vermietern und sonstigen touristischen Vermietern ist eine Bestätigung darüber, dass die Vermietungstätigkeit noch aufrecht ist, vorzulegen. Dazu ist ein **Auszug aus dem Abgabenkonto** des Antragstellers, eine **Abgabenerklärung**, eine Bestätigung über die im Betrachtungszeitraum aufrechte **Registrierung beim Tourismusverband** oder ein anderer, vergleichbarer Nachweis betreffend den Betrachtungszeitraum vorzulegen.
- Formular E1b: Von gewerblichen touristischen Vermietern und sonstigen touristischen Vermietern ist das **Formular E1b** (als Beilage zur Einkommenssteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken 2019) als Nachweis der korrekten Versteuerung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verpflichtend als Beilage zum Antrag hochzuladen.

7. WAS PASSIERT NACH DER EINREICHUNG

PRÜFUNG

Förderungsansuchen werden von der AMA hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderungswerbers bzw. auf Grund der nachträglich angeforderten Unterlagen sowie auf Plausibilität geprüft.

BERECHNUNG

Wie hoch ist der Förderungsbetrag je Betrachtungszeitraum und wie wird dieser berechnet?

- Die Berechnung erfolgt je Vermietungsbetrieb.
- Zur Berechnung wird auf die nachgewiesenen Umsätze abgestellt.
- Der Umsatzausfall ist die Differenz zwischen den Umsätzen aus touristischer Vermietung im Vergleichszeitraum und jenen im Betrachtungszeitraum.
- Die Höhe des Ausfallsbonus beträgt für den Betrachtungszeitraum 5 und 6 (März und April 2021) 30% und für alle anderen Betrachtungszeiträume 15% des ermittelten Umsatzausfalles.
- Gewerbliche touristische Vermieter und sonstige touristische Vermieter erhalten für die Betrachtungszeiträume 1 bis 4, 7 und 8 zusätzlich zum Ausfallsbonus einen Zusatzbonus von 10% des ermittelten Umsatzausfalles. Dieser wird automatisch berechnet und ist nicht extra zu beantragen.
- Der Ausfallsbonus ist mit EUR 15.000 pro Betrachtungszeitraum gedeckelt.
Die bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende Mindesthöhe für den Ausfallsbonus beträgt EUR 100 pro Betrachtungszeitraum.

▪ Beispielberechnungen für Ausfallsbonus

	Beispiel für November Privatzimmer- vermieter	Beispiel für Jänner sonstiger Vermieter	Beispiel für März sonstiger Vermieter	Beispiel für Mai gewerblicher Vermieter
Umsätze im Vergleichszeitraum	6.000,00	0,00	2.000,00	600
Umsatz im Betrachtungszeitrau- m	0,00	0,00	0,00	300
Differenzbetrag	6.000,00	0,00	2.000,00	300,00
Fördersatz	15 %	25 %	30 %	25 %
ermittelter Förderungsbetrag	900,00	0,00 -> Umsatzeinbruch nicht erreicht	600,00	100,00 -> Mindestbetrag

FÖRDERUNGSVERTRAG UND AUSZAHLUNG

Nach der Plausibilisierung und Prüfung Ihrer Angaben und der Berechnung erfolgt die Auszahlung. Die Auszahlungstermine sind unter www.ama.at ersichtlich. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Förderungszusage. Diese wird Ihnen per Post zugestellt und ist im Serviceportal eAMA unter Archiv abrufbar.

ÜBERPRÜFUNG UND EVALUIERUNG

Förderungswerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Stichprobenartige Überprüfungen der Förderung erfolgen – auch nach Auszahlung – entweder durch

- Unterlagenanfordern
- am Betrieb des Förderungsnehmers mittels Einschau in die Unterlagen, welche die Angaben im Förderungsansuchen begründen, durch Organe bzw. Beauftragte der AMA. Eine Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer kann darüber hinaus durch Organe bzw. Beauftragte des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden oder
- durch Abgleiche Ihrer Angaben mit Daten der Sozialversicherungsträger bzw. des Bundesministeriums für Finanzen.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt die AMA im Auftrag des BMF eine Evaluierung durch. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

Anlage „Förderungsansuchen für den Ausfallsbonus an Privatzimmervermietungen

Förderungsansuchen "Ausfallsbonus" für den Bereich "touristische Vermietung" gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung

Informationen:

Alle Zahlungen werden auf die letzte von Ihnen bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen.
Ihr Auszahlungskonto können Sie jederzeit im eAMA unter KUNDENDATEN einsehen und ändern.

Lesen Sie bitte die Ausfüllanleitungen und sonstigen Informationen unter : www.ama.at/.....

Es ist nur ein Förderungsansuchen gemäß ausgewähltem Zeitraum des Punktes 2 zulässig. Antragsänderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Betriebsnummer und der Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

- 1 Ich/Wir habe/n die Sonderrichtlinie Härtefallfonds, die Ausfüllanleitung und sonstigen Informationen gelesen. ☐
- 2 Ich/Wir habe/n bringen ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein:
- | | |
|---|--------------------------|
| * Betrachtungszeitraum 1: November 2020 | ☐ |
| * Betrachtungszeitraum 2: Dezember 2020 | ☐ |
| * Betrachtungszeitraum 3: Jänner 2021 | ☐ |
| * Betrachtungszeitraum 4: Februar 2021 | ☐ |
| * Betrachtungszeitraum 5: März 2021 | ☐ |
| * Betrachtungszeitraum 6: April 2021 | ☐ |
| * Betrachtungszeitraum 7: Mai 2021 | ☐ |
| * Betrachtungszeitraum 8: Juni 2021 | ☐ |
- 3 Ich/Wir als touristischer Vermieter mit Hauptwohnsitz in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig (Mehrfachnennung möglich) betroffen:
- ☐ Privatzimmervermieter, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, private Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens 10 Betten vermieten und nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen
- ☐ Gewerbliche touristische Vermieter von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG (= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen
GISA-Zahl
- ☐ Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb steht NICHT im Eigentum von Körperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts.
- ☐ Sonstige touristische Vermieter von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen tätige natürliche Personen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG (=Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen
- 4 Ich/Wir vermiete/n für touristische Zwecke Privatzimmer, Ferienwohnungen, Appartements oder/und Ferienhäuser für welche ich/wir die entsprechende Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt haben. ☐
- | | |
|------------------------|----------------------|
| Link Homepage | <input type="text"/> |
| Tätigkeitsbeschreibung | <input type="text"/> |
- | | | | |
|--------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------------|
| Anzahl Betten in Privatzimmern | <input type="text" value="XX"/> | durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person | <input type="text" value="XXX,XX"/> |
| Anzahl Ferienwohnungen | <input type="text" value="XX"/> | durchschnittlicher Preis pro Nacht | <input type="text" value="XXX,XX"/> |
- 5 Ich bin/Wir sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch einem mindestens 40 %igem Umsatzeinbruch zu dem vergleichbaren Zeitraum betroffen. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020. ☐
- | | |
|---|--|
| Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO | <input type="text" value="XX.XXX.XXX,XX"/> |
| Umsatz im vergleichbaren Zeitraum in EURO | <input type="text" value="XX.XXX.XXX,XX"/> |
- Für die Umsatzangaben sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die durch touristische Vermietung erzielt wurden und wofür demnach die Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt wurden.
- 6 Ich/Wir bestätigen, dass für die Nächtigungen im vergleichbaren Zeitraum -Tourismusabgaben (Ortssteuern, Nächtigungsabgabe etc.) bezahlt ☐
- 7 Bei mir/uns liegt in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961, vor, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000,-- im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat. ☐
- 8 Über mich/uns oder die geschäftsführenden Organe in Ausübung ihrer Organfunktion wurde in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt (nicht relevant sind jedoch Finanzordnungswidrigkeiten sowie eine den Betrag von EUR 10.000,-- nicht übersteigende Finanzstrafe/Verbandgeldbuße). ☐
- 9 Gegen mich/uns ist im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein Insolvenzverfahren anhängig. ☐

- 10 Die De-minimis Obergrenze von EUR 200.000 wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten. ☐
- 11 Ich/wir hatten vor dem 01. November 2020 bereits Umsätze im unter Punkt 3 ausgewählten Betriebszweig. ☐
- 12 Ich verpflichte mich, die AMA über alle gegen mich anhängigen Verfahren gemäß § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 COVID-19-MG zu informieren und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung den gewährten Ausfallsbonus an die AMA zurückzuzahlen. ☐
- 13 Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar. ☐
- 14 Datenschutzbestimmungen ☐
- 15 Ich erkläre an Eides Statt, dass meine Angaben richtig sind. ☐

Dieses Dokument dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Ausfüllhilfe die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 299

E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

- Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II
- Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.